



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2126-001203

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Corona Impfpflicht für alle gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 lebensrettend sei. Die Impfpflicht solle auf die Gesamtbevölkerung ausgeweitet, ein Verstoß dagegen mit Sanktionen verbunden werden. Dadurch könne vermieden werden, wegen an Corona erkrankten Patienten in den Krankenhäuser den Notstand auszurufen und Ärzte in die Situation zu bringen, entscheiden zu müssen, wie knappe personelle und materielle Ressourcen aufzuteilen sind. Einzig die Impfpflicht für alle stelle einen schnellen Weg aus der Pandemie heraus dar.

Die Petition wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 1322 Mitzeichnungen sowie 306 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss 29 Eingaben mit verwandter Zielsetzung sowie teils sehr konkreten Anregungen vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar: Gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) galt bis zum 31. Dezember 2022 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, nach der



Beschäftigte, die beispielsweise in Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Rettungsdiensten tätig waren, dem Arbeitgeber einen Nachweis über eine abgeschlossene Impfung, einen Genesenennachweis oder ein Attest, dass sie nicht geimpft werden können (medizinische Kontraindikation), vorlegen mussten.

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht wurde vom Deutschen Bundestag beschlossen, um besonders vulnerable Menschen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Besonders vulnerabel sind hochbetagte Menschen, pflegebedürftige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten oder mit Immunschwäche, da diese ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere und ggf. auch tödliche COVID-19 Krankheitsverläufe haben. Auch aufgrund einer gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und/oder häufig länger andauerndem nahem physischen Kontakt bei Betreuungstätigkeiten durch wechselndes Personal ist das Risiko einer Infektion zusätzlich erhöht.

Die Regelung des § 20a IfSG ist am 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten. Das geschah vor dem Hintergrund, dass die bereits erreichten Impfquoten in den erfassten Einrichtungen und Unternehmen beachtlich sind. Das ist insbesondere der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vor Ort zu verdanken.

Es ist inzwischen bekannt, dass unter der derzeit vorherrschenden Omikron-Variante eine vollständige COVID-19 Schutzimpfung und Auffrisch-Impfungen die geimpfte Person immer noch sehr gut vor schweren Krankheitsverläufen schützen und das Übertragungsrisiko bei einer "frischen" Impfung auch reduzieren, auch wenn die Weitergabe des Virus an andere Personen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Dem Personal in den Gesundheitsberufen und Berufen, die Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen betreuen, kommt somit weiterhin eine besondere Verantwortung zu, da es intensiven und engen Kontakt zu Personengruppen mit einem hohen Risiko für einen schweren, schwersten oder gar tödlichen COVID-19 Krankheitsverlauf hat.

Der Petitionsausschuss hebt abschließend insbesondere hervor, dass bei einer Abstimmung im Bundestag am 7. April 2022 zwei Anträge, gerichtet auf die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht, keine Mehrheit fanden. Der Petitionsausschuss betont hierbei, dass sowohl der Vorschlag, eine Impfpflicht ab 60 Jahren einzuführen, als auch



die Vorlage zu einem Impfvorsorgegesetz mit einem gestaffelten Impfmechanismus nicht die notwendige Anzahl an Stimmen erhielten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.